

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Band: 20 (1938)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizer Frauenvereine

Verlag: Birkbeck, Schweizer Frauenrat, Winterthur

Interims-Verleger: Publicitas A. G., Poststrasse 1, Winterthur, Telefon 21 84, sowie deren Filialen, Postfach-Ronto VIII b 55
Mineralien-Verlag, Druck und Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. O. Weber A. G., Telefon 22 252, Postfach-Ronto VIII b 58

Abonnementpreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 10.30, halbjährlich Fr. 5.80. Auslands-Abonnement pro Jahr Fr. 13.50. Einzelnummern kosten 20 Rappen / Erhältlich auch in sämtlichen Buchhandlungen.
Abonnements-Eingangslos auf Postfach-Ronto VIII b 58 Winterthur

Interaktionspreis: Die einpaltige Monatszeitschrift oder auch deren Raum 30 Rp. für die Schweiz, 60 Rp. für das Ausland / **Postamt: Schweiz 30 Rp., Ausland Fr. 1.50 /** Chiffregebühr 30 Rp. / Keine Vererbung / **Chiffre für Adressänderungen:** der Post / **Interaktionspreis Postamt Bern**

Wir lesen heute:

Frauen an der XXIV. Internationalen Arbeitskonferenz
Zum Schweizerischen Strafrecht III
Die Frauen und die Abstammung über das Schweizerische Strafrecht
Was sagt die Leserin

Wochendronik

Inland

Aus der eingehenden Beratung der Finanzartikeln im Nationalrat, die die vergangene Woche fast ganz in Anspruch nahm, gelangt uns der Name der Frau, die die wichtigsten Punkte auszuweisen. Der geschäftliche Artikel über die Ausrichtung von Subventionen, dem allerdings eine gewisse Einschränkung innewohnt, wird von den Sozialdemokraten heftig bekämpft und dessen Zurückführung verlangt, doch wird er allerdings nur mit 4 Stimmen Mehrheit beschworen und ergänzt durch einen mit 99 gegen 38 Stimmen angenommenen, jedoch von den Bauern heftig bekämpften Subventionsartikel, wonach bei der Ausrichtung von Subventionen die soziale Bedürftigkeit des Empfängers in Betracht zu ziehen ist. Ganz besonders heftig kritisiert ist der Artikel über die Beschäftigung von Parlamentarierinnen. In diesem Artikel ist das Parlament nicht in den dem Reichertum nicht unterliegenden Bundesbeschlüssen keine höhere Kreditbewilligung als die vom Bundesrat angelehnt wird. Nichts ist mit über die „Selbstbestimmung“ des Parlamentarier, man will sich eben im Grunde die Möglichkeit zur Erleichterung früherer Kredit nicht rauben lassen, rechts hält man es für angezogen, dem ausserordentlichen Parlament diese Selbstbestimmung aufzuerkennen. Mit zum Teil ultimativen Worten erzwangen die Sozialdemokraten die Zurückführung des Artikels. Der Sozialdemokrat, der diesen Vorschlag ist, werden die Frauen der Einführung einer Kapitalertragssteuer, Bundesrat und Kommission wollen diese als wenig abgeklärt und als die Ursache für die Abminderung zu hart bezeichnen für die 2. Hälfte der Einführung zurückzuführen. Die Einführung mit dem Bundesrat, laut Bundesrat, geht der Kommission da große Schwierigkeiten, wo eine funktionale Mehrheit einbezogen werden. Dem Bundesrat und Kommissionen Mehrheitsbeschlüssen haben nicht weniger als drei Minderheitsbeschlüsse gegenüber. Mit 80 gegen 63 Stimmen wird jedoch die Annahme der Ausschussentwurf in den Verfassungskommissionen, jedoch nicht ohne Schwierigkeiten, die Sozialdemokraten, die dem Bundesrat die weitere Bekämpfung dieser Frage wie auch ev. weiterer neuer Einnahmeverweigerung nahe legt. Beim Artikel über die Altersversicherung und Altersvorsorge geht der Bundesrat allerdings mit nur einer Stimme Mehrheit in der Ausrichtung neuer Mittel an den Versicherungsanstalten will über die vom Bundesrat und Kommissionen beantragten Summen hinaus. Interessen der Altersversicherung und des Alters sind hier hart gegenüber. In der Schlussabstimmung ergibt werden die Finanzartikel als Ganzes mit 95 gegen 7 Stimmen bei einer Enthaltung der Sozialdemokraten angenommen. Die weiteren Verhandlungen geben keinen Anlass zu besonderer Erwähnung. Der Bundesrat hat den Bundesständlichen Gesetzentwürfen zu Ende beraten und genehmigt. Beim Nationalrat, Verfassungskommissionen, erhebt man nach abnehmendem Interesse. Gegen die Staatsbeamtenform zur Ehefrau. Der Departementsozialist möchte der Befähigung einheimischer Hausfrauen, doch keine volle Anerkennung ideohnt. Weiter erhebt man, dass unter Landwirtschaft durch Produktionsumstellung nach unzulässiger Erzeugung der Erwerbslosen. Auch der großen Landwirtschaft in Bern, die Bundesrat über die neue Freitag aufzufindende, wird das besprochen werden. Genehmigt wurden ferner Nachtragskredite und erhebliche Erhöhung der Militärkassen betreffend Werbung der einheimischen Motorfahrzeugen.

Kleine Tragödie

In der angenehmen Kühle des Augustabends saßen wir auf der Veranda des Landhauses am See. Ich war zu Besuch bei lieben alten Freunden. Wir hatten vor einem Weinschalenatler gemeinsam studiert, das Band hacher höherer Erwerbungen an hoffnungsvoller, jedoch unglücklich ausleitender, sehr und unerschütterlich, mochten unsere Aufgaben uns auch oft weit auseinandergerissen haben. Professor Sottner, der Geologe, der Warte meiner Freundin, die als Bergistin hiesigen Gebirgen eine treue Gefährtin war, — erschien heute gegen seine sonstigen Art einmüde, verständig und unglücklich. Er ermahnte einen Freund, der aber noch an demselben Abend die Welt verlassen sollte. Seine Reife hatten den Freund lange von der Heimat fern gehalten als Pariser. Wir trauten uns, wie er uns und wie wir ihn wieder finden würden, nach der letzten Trennung und anstandslos all der Veränderungen in der Welt umgeben. Ihr Beide wartet in nicht mehr an derselben Universität mit uns, als ich ankam mit Robert für das Examen arbeitete. Heute regt Professor Sottner. Dabei habe ich ihn eigentlich erst kennen gelernt. Allerdings war eine kleine Tragödie die Veranlassung, die uns so eng zusammenführte. „Eine kleine Tragödie“ trauten wir beide gleichzeitig. „Von ihr wissen wir nichts. Was war das doch?“ „Ich zu berichten ist eigentlich gar nicht viel; aber ich habe das kleine Erlebnis nicht vergessen. Es ist schnell erzählt, wenn Ihr es hören wollt.“ Die letzten Monate vor dem Examen zog ich zu einer älteren, von ihren Renten lebenden, unverheirateten Frau.

großem Interesse verfolgte man endlich die Differenzierung der Finanzartikel. Der Streichung des im Nationalrat viel umfoderten und inhaltlich ausgemerzten Artikels über die Einschränkung des parlamentarischen Budgetrechtes wird in Konventionenbereitschaft zugestimmt. Am Schluss zum Subventionsartikel betreffend die Beschäftigung der letzten Arbeiterinnen wird jedoch ein neues Konventionenentwurf beschlossen. Bei der Altersversicherung und Altersvorsorge, wo der Nationalrat weit über die Wünsche des Ständerates hinausging, nach ihm entfiel die Lebensversicherungsperiode 1939 bis 1947 für die Bundesstaaten ein Einmalanlass von 20 Millionen, falls der Bundesrat mit 34 gegen 4 Stimmen keine unbedingten Wünsche wieder her. Auch die nationalrätliche Kommissionsmission erklärt eine Mobilisierung. Nur geht die Vorlage wieder an den Nationalrat zurück. — Die Session wird heute Freitag geschlossen.

Ausland

Frankreich hat kürzlich seine neue Offensiv mit ihren Aufhebungsmaßnahmen der humanitären Diktate, gegen die die britische Regierung zur Festhaltung des objektiven Tatbestandes nun eine internationale Kommission ansetzt, nimmt ihren Fortgang, bezeugt

Ausbau der Mutterschaftsversicherung in der Schweiz*

Mit Spannung haben diese Frauen dem Erscheinen dieser Studie entgegengefeuert. Ist doch die Mutterschaftsversicherung eines der Sorgen- und darum der Lieblingskinder unserer Frauenbewegung! Man lese darüber den ausführlichen Artikel nach, der die berühmte Frau Marguerite Gourd im Jahrbuch der Schweizerinnen von 1924 hat erscheinen lassen. Frau Gourd ist dort in geistvoller und warmherziger Weise, mit sozialen und wirtschaftlichen Argumenten für die Mutterschaftsversicherung eingetreten; sie hat die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Versicherung in unserem Lande festgestellt, sich gegen die damals im Jahre 1911 das Gesetz über Unfall- und Krankenversicherung vom Schweizer Volk angenommen wurde. Sie hat auch die starke Belastung vorausgesehen, welche den Krankenfällen durch die Aufnahme neuer Gefährdeter zu denselben Bedingungen und durch die Gleichstellung des Wochenbettes mit einer Krankheit erwachsen könnten. Für die Zukunft erhoffte sie ein Obligatorium der Versicherung für bestimmte Volksschichten.

Seither hat das Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen wirklich festgestellt, daß die bisherige Lösung nicht mehr tragbar ist, daß eine Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes eine Verwirklichung der Mutterschaftsversicherung bringen müsse. Daraufhin hat die Schweizerische Vereinigung für Sozialpolitik sich der Sache angenommen. Ihre Abklärung einer Reihe wichtiger Fragen wollte sie eine gründliche Unternehmung der heutigen Verhältnisse durchführen. Mit dieser Aufgabe wurde Frau Dr. M. Schwärz als Galt betraut. Wie in ihrem ersten bedeutungsvollen Werke „Die Frau in der Schweiz“ ihren Industrie hat Frau Dr. Schwärz auch in dieser Studie eine gründliche und dabei menschlich ungenügende Arbeit geleistet. Durch einen Fragebogen, der unter Mitwirkung zahlreicher Institutionen und Einzelpersonen 2400 Schweizerinnen der ganzen

aber einem immer aufs neue wieder erhaltenden Widerstand zufließen beginnt ungeduldig zu werden, denn die Einführung des englischen Krankenfällen, an dem ihm viel liegt, hängt mit der Verwendung seiner Intervention, die er aber nicht vor dem endgültigen Siege Franco hindern will, eng zusammen. In seiner Gewissenshaft hat er bekanntlich Frankreich beistehend, durch Zahlung eines großen Kriegsmaterialbeitrages an der Verwirklichung des französischen Reiches der Widerstands Valencias beizutragen. Daher auch die Unterbrechung der französisch-italienischen Verhandlungen. Kurzlich „Entschuldigungen“ Valencias und Franco in der aufschlußreichen Kommission haben diese Tatsachen bestätigt. Valencias hat nun auf Klamation hin die neuerliche Schließung der Grenze verurteilt. Andererseits ließ Miquelini in England London, er angeht sich veränderten Umständen eine frühere Unterbrechung zu erlauben. Diese Änderungen in Frage kommen könnte. Die englische Regierung scheint schon in Aussicht auf die englische Öffentlichkeit, die dem Einnahmeplan noch widerstrebenden Mächte

(Fortsetzung siehe Seite 2)

Schweiz erfragt, wurde das Material bereitgestellt. Die Enquete gibt Auskunft über:

Die soziale Lage der Familie: Die Höhe der wirtschaftlichen Belastung, die der Familie durch die Geburt eines Kindes entsteht;

Den praktischen Wert derjenigen Maßnahmen, die bis heute getroffen wurden, um die gesundheitlichen Gefahren der Mutterschaft für Frau und Kind herabzusetzen und die Familie wirtschaftlich zu entlasten. Wenn wir auch gleich am Anfang der Studie bemerkten, daß im Jahre 1935 in der Schweiz bereits die Hälfte aller Wochenbettfälle berichtet waren, so zeigt doch die Großzahl mit Deutlichkeit, daß die bestehende Regelung nicht genügt, sondern eines Ausbaues bedarf. In einem ersten Kapitel wird die

Soziale Lage

derjenigen Familien eingehend dargestellt, die an einer Mutterschaftsversicherung hauptsächlich interessiert sind. Man überzeugt sich, daß diese Situation keineswegs, wie es in anderen Ländern der Fall ist, auf die Kreise der Fabrikarbeiterin beschränkt sein darf. Eine ausgesprochene Arbeiterbevölkerung wurde in der Schweiz ohnehin wenig Anklage. Von den im Jahre 1935 erfragten 2400 Frauen kamen 32 Prozent als Arbeiterinnen zur Welt, 23 Prozent als Bauernfrauen, 10 Prozent haben einen Vater oder Angehörigen zum Vater, 9 Prozent gehören dem Handwerkerstande an. Die Kinder von unselbstständig Erwerbenden in der Privatwirtschaft machen die Hälfte aller ehe- lichen Geborenen aus, während in dem gesicherten Milieu der regelmäßig Verdienenden nur 10 Prozent der Kinder auf die Welt kommen. Von den als dritte oder weitere Kind Geborenen entfallen zwei Drittel auf Bauern-, Arbeiter- und Tagelöhnerfamilien. Sind das nicht Zahlen, die den Anforderungen unserer Mutterschaftsversicherung heute als alle Frauen bezeugen? Die Frauen sind hier etwas wirklich herausragend, in der Studie aber in sinnvolle Zusammenhänge und sprechende Tabellen eingedrungen. Die Angaben über die soziale Lage der Arbeiter- und Bauernfamilien, die Familie des Handwerkers

und des Kaufmanns wirken zum Teil geradezu erschütternd. Es tut weh zu wissen, daß so viele Kinder unter Bedingungen zur Welt kommen, die den Schutze der Mutterschaft unzulänglich sind, daß so viele Frauen, Lohnarbeiterinnen und Bäuerinnen, sich bis zum letzten Moment der Niederkunft mit schwerer Arbeit beschäftigen, auch im Wochenbett die Familienfragen weitertragen, nach weiten Tagen die ganze Last wieder auf sich nehmen. Wird wahrhaft impopulärer Frauenarbeit wird hier geleistet. „Eine Mutterschaftsversicherung, die durch Sicherstellung der Unkosten der Frau die nötige Pflege, Erholung und Ernährung, unabhängig von der momentanen Lage, garantiert, wird dringend notwendig“, sagt die Verfasserin. Esfordern wird auch die verhältnismäßig immer noch große Zahl der Totgeborenen, besonders in Berggebieten.

Ein zweites Kapitel legt die

wirtschaftliche Belastung der Familie durch die Mutterschaft dar. Die Fragen der Klinik- oder Hausgeburten bekommen großes Gewicht. Es stellt sich heraus, daß die Wahl vorzuziehen aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus getroffen wird. „Das gesundheitliche Interesse von Mutter und Kind und persönliche Wünsche entscheiden nur da, wo sich auch für die nichtbenutzten Kreise der Bevölkerung die Kosten für die Hausgeburten und diejenige der Klinikgeburten ungefähr die Wage halten, so etwa in größeren Städten wie Basel und Zürich.“ Eine allgemeine Lebensnahnahme der Klinikgeburten kann durch die Unternehmung nicht gefördert werden. Auf dem Land umfaßt die Hausgeburten noch drei Viertel aller Geburten. Außer den Kosten für Klinik, für Hebammen und andere Unkosten wird auch der Zohnausfall der unselbstständig erwerbenden Frau, der Verdienausfall bei selbstständiger Erwerbstätigkeit in Verdienungsgelegenheiten. Wenn sich die erwerbstätige Frau während der Schwangerschaft und im Wochenbett zu wenig schont, so sind daran nicht immer die bedingten Verhältnisse schuld. Vieles geschieht auch aus Reinhabilitations-, Intimitäts- und Gleichgültigkeit. Gesundheitliche, wirtschaftliche und erzieherische Maßnahmen bedingen sich eben gegenseitig und können nicht unabhängig voneinander getroffen werden.“

Im zweiten Teil wird die Verfasserin mit der

wirtschaftlichen Entlastung der Familie durch den Staat auseinandersetzt. Seine Hauptfrage galt seit langem der Heranziehung einer genügenden Zahl von Hebammen, der Ausrichtung eines Wartegeldes zur Niedrighaltung oder sogar Aufhebung der Geburtskosten.

Mütter

Ihre Schmach wird nie getilgt; sie wollen empfangen und geben, daß immer neues Leben aus ihrem Schoße quillt.

Und mich der Tod alles Leben ein granum zerbröckelt; Es wird den Tod befragen die ewig Empfangen und Geben.

Was Krieg und Tod auch geraubt, ihrer Schmach wird Sieg zum Lohn. Ich seh eine heimliche Krone erklären so jedem Kopf.

W. H. S. C. A. S.

* Studie zur Revision der Krankenversicherung bearbeitet im Auftrag der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik durch Frau Dr. M. Schwärz, Basel, Druck-Verlag: Zürich-Verlag 1938.

Von der Unverständlichkeit war die Wohnung höchstens fünf Minuten entfernt; das war für mich sehr wichtig, der Zellerparnis wegen. Auch ich sehr Zimmer leiser und freundlich aus und war nicht zu teuer. Nur eine Bedingung machte ich: bis zum Examen brauchte ich jede Minute der immer knapper werdenden Zeit für die Vorbereitungen. Durch die Abklärung ein geeigneter Unternehmungen zu suchen, durfte ich nicht noch einmal kehrt werden. Die bisherige Wohnung hatte ich leider, wie Ihr vielleicht noch weiß, aufgeben müssen, weil das Haus einen Umbau erfahren sollte. Dagegen ist jetzt nicht zu befürchten, erklärte meine neue Wohnung, so ich ein.

„Das meine Wirtin mit anfänglich höchstens Impatience gewesen wäre, kann ich nicht sagen. Sie hatte das eigenartige, ich würde Ihnen dazwischen, die Welt allein leben, die es nie nötig haben, sich in ein größeres Ganzes harmonisch einzuordnen. Nichts, was der Welt war, sie nicht leidend zurückzuführen, das hätte man deutlich. Aber ihre Sympathie, ihre abweisende Herabheit misdeten sich ein wenig, als sie merkte, daß ich mir Mühe gab, ihr Wesen zu verstehen. Allmählich gewann sie Vertrauen und ließ mich in die Schicht der häuslichen. Sie war die einzige, die mich Schwestern. Ich verlor sie sich mit einem Manne, den sie liebte. Aber ich die Verbindung abgeschlossen war, kam es zu einem schweren Konflikt. Der Mann verteilte sich in eine der älteren Schwestern; diese erwiderte die Meinung und heiratete ihn. Es war erregend zu beobachten, wie der Gott eines ganzen Lebens über das Erlebnis sich in ihr gelaut hatte. Die Schwester, die Minderheit ihres Lebensglückes, wie sie meinte, war beim ersten Kinde an Kindbettfieber gestorben, kam dem Neugeborenen. Doch jetzt, wenn sie davon erzählte, spürte man peinvoll deutlich: es war eine

gerinnende Genugtuung für sie, daß die Schwester das gestohlene Glück so kurz hatte genießen können, so teuer hatte bezahlen müssen. Der Haß hatte — auch nach einem Menschenalter — noch nicht nachgelassen. Es schien fast für ewiger Lebensnächte. „Aber der Mann, der Geliebte ihrer Jugend, der Sklave um der Schwester willen verlassen hatte, lebte noch — in guten Verhältnissen, wie es schien. Er hatte nicht mehr geheiratet. Auch einen Beruf übte er nicht mehr zu haben. Den Winter brachte er hiesig im Süden zu, meist an der Riviera, wie er mir erzählte. Zur Zeit lebte er in Cannes. Der hiesigen kleinen Landwirtin geworden zu sein. Aus dem Süden kam er öfters Lebenszeichen: Blumen, Karten, Süßigkeiten. Als eines Tages landierte Weiden kamen, bot sie mir davon an. Viele Weiden waren ihm eine wichtige Verbindung mit der Vergangenheit zu sein. Von Cannes oder Freunden war sonst nichts zu hören. Aber was den Oceanfall ihrer Liebe anging, so schien ihr Leben weitgehend in einer milden Resignation verträglich abzuliegen.“

Einmal eines Tages klopfte es an meine Türe. Ich glaubte es sei wieder mein Studienkamerad. Er klopfte sich damals fast täglich bei mir ein, um mit mir zu revidieren — in dieser mühseligen Zeit, wo das Gehirn gezwungen werden soll, Inhalt und Umfang eines kleinen Konversationslexikons aufzunehmen. Aber zu meiner großen Verwunderung hand, als ich aufstand, meine Wirtin vor mir. Sie betrat mein Zimmer sonst niemals und ließ alles durch das Mädchen besorgen. Mit allen Gegenständen einer bei ihr ungewohnten Erregung stand sie vor mir. „Ich bin ich fremd an.“ „Ich muß Sie bitten, das Zimmer so bald wie möglich zu räumen.“

„Aber um Himmelswillen, was ist geschehen? Das ist doch gegen die Verabredung“, protestierte ich entsetzt.

„Eine neue ermüdende Wohnungsuche ist jetzt untragbar für mich. Oder wollen Sie, daß ich durchs Examen falle?“, verteidigte ich zu verzweifeln. „Wie war das nicht überhört zu Mutter.“

„Habe ich irgend etwas begehren, was Sie stört?“, fragte ich.

„Nein, nein, durchaus nicht“, begütigte sie mich, „aber ich kann es nicht ändern; Sie müssen fort, ich brauche das Zimmer notwendig.“

Es stellte sich nun heraus: sie hatte einen Brief des Ingenieurleuten erhalten, er wollte sie auf der Rückseite von Cannes auf einige Stunden — auf einige Stunden — und nur — sie sagte es selbst — besuchen. Er wollte vor Tisch erscheinen, mit ihr essen und plaudern und am späten Nachmittage weiterfahren.

„Aber wozu, um Himmelswillen, brauchen Sie dann das Zimmer?“, fragte ich, schon voller Hoffnung, der bittere Kalk werde an mir vorübergehen können. „Wann Sie möchten, werde ich mich in den Stunden Ihrer Anwesenheit außerhalb der Wohnung aufhalten. Ich kann in wünschenswerten auf der Bibliothek oder bei Kameraden arbeiten.“ Sie schüttelte den Kopf. „Nein, nein, das genügt nicht. Geben Sie, nach Tisch möchte er sich vielleicht ein wenig zurückziehen und ruhen; er ist müde. Mein Schlafzimmer kann ich ihm nicht anbieten. (Schlafzimmer und Wohnzimmer sind nicht getrennt. So bleibt nur Ihr Zimmer. Aber er soll nicht das Gefühl haben, es sei ein fremdes Zimmer, in dem er sich aufhält. Daher muß es ganz frei sein, wenn er kommt — für Sie bereit, nur für ihn.“

„Nun dieser fremde Idee war sie nicht abänderbar. Sie blüht unerträglich. Ich dachte über diese über-

Die Frauen und die Abstimmung über das Schweizerische Strafgesetz

Seit mehr als 40 Jahren haben unsere Frauenverbände das Verben des Schweizerischen Strafgesetzes mitbelehrt. Während der Jahre 1893 bis 1918 richteten sie, oft gemeinsam mit gemäßigten Verbänden und Männerverbänden, über 30 Resolutionen an die maßgebenden Behörden und vorbereitenden Kommissionen. Unser Interesse für die Abstimmung vom 3. Juli bedeutet daher nicht eine einmalige Anteilnahme an einer öffentlichen Tagesfrage, sondern es bildet den Schlüsselfeinjahrgeleitender Vorarbeit zum Wohle des heranwachsenden Geschlechts.

Aus dem großen und bedeutenden Gesetzgebungswerk weisen wir nur auf einige Punkte hin, die für uns Frauen besondere Bedeutung haben:

1. Der Schutz der Kinder und Frauen im Schweizerischen Strafgesetz entspricht weitgehend den Forderungen der Frauenverbände.

Der allgemeine Grundgedanke, der alle Frauenvereinigungen durchzieht, ist, daß die Ehre der Frau im Schweizerischen Strafgesetz höher gewertet ist, als die Ehre der Männer. Dieser Grundgedanke ist weitgehend erfüllt.

2. Die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher ist auf erzieherische Grundsätze gestützt und ist geeignet, sie wieder zu nützlichen Gliedern unserer Volksgemeinschaft zu machen.

Die Einstellung des Schweizerischen Strafgesetzes gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern — wie auch weitgehend gegenüber erwachsenen Verbrechern — geht von dem Grundgedanke aus, daß jede Strafe die Besserung des Täters als oberstes Ziel haben soll und seine Wiedereinführung in das normale Leben vorbereiten muß.

Innere Einstellung zum Schweizerischen Strafgesetz.

Den vielen wichtigen Verbesserungen, die das Schweizerische Strafgesetz uns bringen wird, halten die Einwände der Gegner nicht stand.

Die Kantone behalten trotz Schweizerischen Rechts ihr Selbstbestimmungsrecht in welchem

* Auf die Gefahr hin, daß sich etliche Gegenstände mit Ihnen an dieser Stelle Gelagert haben, gehen wir den Kurstuf des B.S.F. nur wenig gefügt, wieder. Er ist für weitere Verbreitung als Flugblatt erhältlich bei Fr. Dr. A. Leuch, Lausanne, Montaigne 22.

Maße, indem der Strafprozeß, die Gerichte, die Verwaltung der Gefängnisse kantonal bleiben. . . Selbst wenn einige wenige Kantone die Verfolgung des Verbrechens bereits durch moderne Strafgesetze gelöst haben, so müssen wir doch im Hinblick auf die vielen rückständigen, kantonalen Strafgesetze den sicheren und raschen Fortschritt durch das bereits vollendete schweizerische Gesetz für unser Land befürworten.

Eine eigentliche Rechtsfreiheit gegen das Verbrechen kann in unserem kleinen Lande nur gefördert werden, wenn alle Kantone das Verbrechen auf gleicher Grundlage verfolgen können und wenn keine schwierigen Auslieferungsvorfälle von Kanton zu Kanton oder vom Kanton zum Auslande mehr notwendig sind. Für den Verbrecher bestehen heute bei der Leichtigkeit und Schnelligkeit des Verkehrs keine kantonalen Grenzen mehr. Das Strafgesetz muß sich diesem Zustande anpassen.

So haben wir Frauen ein großes Interesse an der Annahme des Gesetzes durch die stimmberechtigten Bürger, denn

Das Schweizerische Strafgesetz schafft für unser Land wirksameren Schutz gegen das Verbrechen und größere Gerechtigkeit in der Behandlung des Täters.

Das Schweizerische Strafgesetz schafft für Frauen und Kinder besseren Schutz gegen Sittlichkeitsverbrechen.

Das Schweizerische Strafgesetz erzieht die gefährdete Jugend in allen Kantonen und vermindert dadurch das Anwachsen des Verbrechertums.

Das Schweizerische Strafgesetz schon die kantonale Eigenart weitgehend.

Suchen wir daher nach Kräften mitzuwirken an der Vollendung des großen Werkes, indem wir unseren Einfluß geltend machen, damit jeder stimmberechtigte Bürger aus unserem Familien- und Fremdenkreise am 3. Juli seine Stimmpflicht erfüllt und daß er seine Stimme für den rechtlichen und ethischen Fortschritt unseres Landes abgibt.

Bund Schweizerischer Frauenvereine.

neue Recht gibt hierz eine bemerkenswerte Lösung in Art. 120, welcher in der Gesetzesberatung die wohl am meisten umstrittene und endlos besprochene Bestimmung war. Darnach geht die Unterbrechung der Schwangerschaft (Verbreiten) straflos aus, wenn sie mit schriftlicher Zustimmung der werdenden Mutter (oder der ihren Willensmäßigkeiten des geschiedenen Mannes) zur Abwendung einer nicht anders zu verhindernden Lebensgefahr oder anderen Gefahr demotiviert ist. Schwangerschaften der Gefahrhaft der Schwangerschaft aus einem pathologischen Zustande vorgenommen wird. Vorausgesetzt ist, daß dieser zuvor ein Gutachten eines zweiten Sacharztes einholt; leidet er den Abortus als Notfall ein, so hat er in unter 24 Stunden bei der zuständigen Justiz Bericht zu erstatten. Art. 120 des Schweiz. St. G. B. anerkennt die medizinische Indikation unter gewissen Voraussetzungen. Dies bedeutet nur die gesetzliche Sanktion einer bereits bestehenden langjährigen Praxis.

Eine andere Frage ist die, ob auch die soziale und eugenische Indikation in Zukunft zu Strafbarkeit führen soll, in Abhängigkeit von der Schwangerschaftsunterbrechung auch aus anderen als medizinischen Gründen (z. B. wegen wirtschaftlicher Not der Schwangeren) gestattet ist. Während das geltende Recht in Lieberstein mit der herrschenden Praxis die Unterbrechung einer sozialen Indikation durchwegs ablehnt, bringt das neue Recht eine Art Mittelstellung, in dem es in Fällen, in welchen die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer anderen schweren Notlage der Schwangeren erfolgte, dem Richter gestattet, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern. (Schluß folgt.)

Das Zeugnis der Jugendlichen

An der Genfer Tagung des Verbandes für Frauenstimmrecht machte der Gegner des neuen Strafgesetzes geltend, es werden Kinder und Jugendliche, wenn sie gerichtlich bestraft seien, im Zeugniszeugnis diese Vorstrafe haben und damit zeitweilig, z. B. beim Finden einer Verheirateten, ein solches Argument führen. Demgegenüber teilt aber das Ethik- und Volksgeheimamt auf Anfrage mit: „Es ist richtig, daß in dem Strafregister auch die gegenwärtigen Jugendlichen wegen eines Verbrechens verhängten Maßnahmen und Strafen aufgenommen werden sollen (Art. 361). Die Frist für die Löschung des Eintrages über einen Jugendlichen beträgt nach Art. 99 im allgemeinen 10 Jahre, gegenüber 15 oder 10 Jahren bei Erwachsenen nach Art. 80. Anders bei Verurteilung des bedingten Strafbefehls; hier wird die Löschung vom Richter nach Ablauf der Probezeit verfügt, und die Fristen der Art. 80 und 99 spielen keine Rolle. Die Probezeit beträgt ebenfalls bei Jugendlichen 6 Monate bis 3 Jahre (Art. 96); beträgt bei der Verurteilung, so auch demnach der Eintrag im Strafregister höchstens nach 3 Jahren gelöscht. Entsprechendes gilt für den Fall des Aufschubes der Entscheidung nach Art. 97, wo die Frist sich sogar mit höchstens 1 Jahr reduziert.“

„Soweit es sich um in bereitgestellten und schwebenden Fällen des Eintrages auf 10 Jahre handelt, und dann ist ohnehin besondere Zurückhaltung nötig. Ferner heißt es: „Abgesehen von den Kantonen Bern und Genf macht u. U. kein Kanton hinsichtlich der Eintragungen und Löschungen im Strafregister einen Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen. Das Strafregister wird also durch ein allgemeines keine Beschränkung hinsichtlich der Verurteilung des gegenwärtigen Zustandes mit sich bringen.“

„Ausgabe aus dem Strafregister erhalten übrigens außer dem Betroffenen selbst nur Behörden auf ausdrückliches Verlangen. An Privatleute (wie z. B. Arbeitgeber) dürfen keine Auskünfte abgegeben werden. Auch in einem Verurteilungsbuch befindet sich eine Verurteilung oder Maßnahme nicht notwendig angeführt zu werden; ja, man kann sich fragen, ob angeführt des Art. 363, Abs. 2, die Gemeindeglieder künftig überhaupt noch befragt ist, dies zu tun, und sich nicht vielmehr mit einer allgemein gehaltenen Versicherung begnügen.“

Somit wird es nur in vereinzelten, besonders schweren Fällen, die ohnehin langjähriger Rückzug bedürfen, zur Eintragung auf 10 Jahre kommen. Wir sehen also, die Befürchtung ist unnötig. Uns hätte auch erlaubt, daß ein dem Erziehungsbeistand so offenes Wort an entscheidender Stelle hätte vertragen sollen.

Unser Wettbewerb

Am 22. April hatten wir unsere Leserinnen gebeten, sich

Zur geistigen Landesverteidigung

zu äußern. Wir haben um Vorschläge, Anregungen, um Beispiele, die darinnen sollten, in welchem mannigfaltiger Art wir Frauen uns einbringen könnten, guten Schweizerinnen zu pflegen, geistige Unabhängigkeit zu schaffen, die uns fähig erfüllt, unabhängig, bodenständige Schweizerinnen zu sein, die uns fähig fähig zu halten oder doch unmerklich zu machen. Wir danken sehr Ihren Beantwortungen für Ihre Arbeiten. Die Jury hat davon abgesehen, einer Arbeit den ersten Preis auszusprechen. Doch stellt sie in gleicher Weise Rang je eine Arbeit aus Zürich und St. Gallen, denen im dritten Rang zwei Einblendungen aus Rosnningen (Bern) und Schaffhausen folgen. Mit dem Druck dieser vier Arbeiten wird in der nächsten Nummer begonnen, doch werden wir nicht ermangeln, auch die andern Einblendungen, die sie enthalten sehr viel des Beherzigenswerten — ganz oder teilweise zu veröffentlichen.

Nachmalts Mandat allen Mitarbeiterinnen!

„Ihr schrieb eine der Eingebenden am Schluß einer Reihe recht guter Regeln nach: „Erich möglichst wenig vom geistigen Landesverteidigung; mache keinen Wettbewerb über Dinge von der Größe und Ernsthaftigkeit unzerstörten geistigen Landesverteidigung.“ Dazu möchten wir sagen: Geliebte Leserin, Sie haben recht, wenn Sie uns damit empfehlen wollen, so zu tun und nicht zu reden, so zu sein und nicht zu schwätzen. Auch wir wollen uns hüten, das nun so oft gebrauchte Wort „Geistige Landesverteidigung“ abzunutzen durch überflüssigen Gebrauch, aber schließlich; unser Zusammengehören und Zusammengehören findet seinen Ausdruck auch durch das Wort, Wort und Schrift sind uns gegeben als Mittel, von Mensch zu Mensch dem gemeinsamen Willen zum Tun und den gemeinsamen Formen des Sines Ausdruck zu verleihen. Wie sollten wir uns sonst finden können von Ort zu Ort, über Berge und Täler hin? Unser Blatt kann daher das Wort nicht entbehren.

Wir wollen es weiter brauchen, schließlich und natürlich oder wohlgeleitet und abgewogen, so wie es dem einen und andern entspricht nach seiner Art. Und es wird uns, wenn wir es ernst meinen, nicht billige Mühe werden, sondern uns ein natürliches und edles Ausdrucksmittel bleiben für den Austausch von Gedanken und Gefühl. Die Redaktion.



Was sagen wir Frauen dazu?

Zu dem Aufsatz Prof. Kaufmanns „An die Frau“ ergriff mich der selten hohe Glaube an die Sendung der Frau. Kaufmann, der erfahrene Pädagoge, erwartet das Wunder von der Frau, denn anders als Wunder kann man es nicht bezeichnen, daß jetzt, wo der Brand schon in zwei Länder getragen worden ist, der Krieg verhindert werden könne — durch die Frau! Und wir Frauen, was sagen wir dazu? Mann und Frau bilden eine unzertrennliche Schicksalsgemeinschaft. Wann kann nicht den einen Teil bauend unterstützen, ohne daß der andere Teil Schaden dadurch leidet. Wo die Frau jahrelang in der geistigen Abhängigkeit vom Manne gehalten wurde, wie z. B. in Indien, wagt sich das an ganzen Völkern. Nehm, ein feiner indischer Freiheitskämpfer, weiß auf diese Tatsache hin und fragt, wie unterwürfige Mütter freie, stolze Männer haben können. Wo und wann immer Männer ihre Freiheit bis zum letzten

Zum schweiz. Strafgesetz

Im folgenden geben wir weiteren Ausführungen von Dr. ur. Helldi Seiler über einige die Frauen besonders interessierende Artikel des neuen Strafgesetzes Raum.

Storbare Sandhüllen gegen Leib und Leben

set in erster Linie die Kindstörung hier erwähnt. Der entsprechende Artikel heißt:

„Art. 116: Tötet eine Mutter vorsätzlich ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluß des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.“

Im geltenden Recht (S. R. St. Gallen) ist die Strafandrohung Zuchthaus bis auf 10 Jahre oder Gefängnis. Kindstörung wird nur hinsichtlich des Todes des Kindes bestraft, obwohl sie fast jederzeit die absichtliche Verletzung menschlichen Lebens darstellt. Die Begründung hierzu liegt schon in der Definition des Begriffes des Kindstörers: Die Tötung des Kindes seitens der Mutter muß während der Geburt oder unmittelbar nachher erfolgen, auf jeden Fall in einem Erregungszustande der Gebärenden, der mit dem Geburtsakt in direktem Zusammenhang steht. Es ist also nicht jede Verurteilung eines Kindes durch dessen Mutter als Kindstörung im Sinne des Gesetzes zu betrachten, sondern nur die Verletzung des neugeborenen, lebenden Kindes als Kindstörung. Und zwar kommt als Täter immer nur die Leibliche (ethische oder außerethische) Mutter des Kindes in Betracht, nicht dessen Pfleger.

* Vergl. Nr. 22 und 23.

mutter oder Stiefmutter. Wenn demnach eine Mutter ihr zwei Monate altes Mädchen absichtlich unter der Bettdecke erstickt läßt, so ist sie keine Kindstörerin, wohl aber die Mörderin eines Kindes, die als solche ihre verbrecherische Tat mit lebenslanglichem Zuchthaus zu büßen hat. Damit der Tatbestand der Kindstörung vorliegt, ist dagegen nicht erforderlich, daß die Täterin aus schwerer finanzieller Notlage heraus gehandelt habe, denn die mit dem Geburtsakt verbundene Erregung kann sich auch auf andere Momente als auf Erregungszustand gründen.

„In unterscheiden von der Kindstörung ist die Kindstörung im Sinne des Art. 116, welche kein einheitliches Strafmaß darstellt, ein Objekt einer Tötung kann nur ein lebendes Mensch sein. Das neue Recht bestraft sowohl die Schwangeren, welche ihre Frucht abtreiben oder abtreiben läßt, wie auch Drittpersonen, welche diese Operation vornehmen oder dabei Hilfe leisten. Dabei stuft das Gesetz in Art. 119 die Strafen wie auch die Verjährung ab, je nachdem der verbotene Eingriff mit oder ohne Einwilligung der Schwangeren vorgenommen wurde. Die Strafandrohung besteht in Zuchthaus nicht unter 3 Jahren, wenn gewerksmäßige Verbreitung vorliegt oder wenn der strafbare Eingriff den Tod der Schwangeren herbeiführt und nach dem Tode nicht notwendig noch im Jähwut erstickt die Regelung des Schweiz. St. G. B. im wesentlichen den kantonalen Normen. Es stellt auch die Anbreitung von Gegenständen zur Verführung der Schwangerschaft unter Strafe.“

Die eigentliche Schwierigkeit des Abtreibungsproblems liegt jedoch in der Frage, unter welchen Umständen eine künstliche Beendigung der Schwangerschaft als rechtmäßig oder wenigstens als nicht rechtswidrig zu gelten habe. Das

mußte verstanden. Und sagen wir, von der letzten Gallerie Gottfried Kellers und von der rationalen Liebeswürdigkeit Joseph Victor Widmanns angelehnt, diesem Eintrag nach dem eigenen Wunsch nach einem verhältnismäßig Gebotnis hinzu, zusammengefaßt in die Schlussworte aus der „Alten Kammer“, was für sie selbst: „Daher wir, lieber Leser!“

„Ja, hoffen wir, Eugenes Wert, als liebeswürdiges Kalleibild einer zukunftsreichen Generation, die „mitwirkte, schaffte und geniesst bei dem mächtigen Aufschwunge, den das Menschengeschlecht nimmt“, als gar nicht ohne Interesse einer europäischen Kulturentwicklung, die von evolutionistischen Realismus zum ausschließlichen revolutionären Naturalismus geht. Eugenes Wert mag, im Ablauf der großen Geschicke, nie ganz vergessen werden. Hans Schimach er.

Marguerite Audoubert

Als am 1. Februar 1937 im Krankenhaus von San Raphael die Schneiderin und Schriftstellerin Marguerite Audoubert starb, verlor die Welt ein Leben in Mann, Werk und Einmaligkeit. Sie war als berühmtes Kind, und nach dem Verlust ihrer Eltern, einfacher Arbeiter, als Witte der Gemeindefürsorge übergeben worden. Das Spital von Bourges in Frankreich nahm sie auf und in ein Spital lebte sie zurück, als sie schwerkrank sich zur letzten Reise aufmachte.

Geheim ist viel über das Leben dieser faszinierenden Frau geschrieben worden. Mit 11 Jahren bei Bauern verlobt, schlug sie sich zwischen Fremden in harter Arbeit und bei lauem Brot durch und kam mit 18 Jahren allein nach Paris, um sich als Mädelin der Welt zu verdienen. Vom Margueriten bis zum Fall der Nacht und ein ganzes Mädelin brüderlich sah sie über ihrer Arbeit, bis eine

Magenkrankheit sie fast mit Erblichung bedrohte. Da nahm sie Geimeit in ihre Manie die weichen Stab der Madame-Soubert mit, besterzte sie aus, machte kleine Kleider für die Nachbarn, und wenn ihre Augen sie allezeit plagten, zog sie aus ihrem Kleiderkasten ein altes Schufler und häßlich, weil die Hände nicht nützlich sein konnten, was sie erliebte fast, nieder. Die schmalen Seiten füllten sich mit ihrer regelmäßigen Handarbeit. „Ich unterhalte meinen Kummer und meine Aufmerksamkeiten“, indem ich schreibe, was mit immer nachschreibe“, sagt sie einem von den Mananten in dem kleinen Lokal, in welchem sie hin und wieder ihren Kaffee trank. Mann drängte sie, das Heft zu zeigen. Unergen gab sie es her.

Es war das Manuskript ihres später so berühmten Buches „Marie-Claire“, für das der französische Schriftsteller Etienne Verhaeren sich lebendig interessiert gewisser Verehrer hatte. Marguerite Audoubert aber ließ sich nicht vom Ruhm blenden. Als ein Besucher zu ihr kam, um sie zur Mitarbeit an der Enzyklopädie aufzuwecken, verweigerte sie ihm an der Zeit ab: „Sie irren sich über in der Welt, mein Herr. Ich bin keine Schriftstellerin, ich schreibe nur, was ich empfinden will. In Jahren änderte sie nichts an ihrem Leben. Sie schriebe, sie sah die Augenblicke zu und wenn die Stunden der Ruhe kamen, griff sie zum Papier und schrieb. Es war ihr eigen, geliebtes und heiß umschriebenes Leben, es war das Leben der Tausenden bis zum Fall der Nacht und ein ganzes Mädelin blühte sah sie über ihrer Arbeit, bis eine

man nachsagen und immer wieder müde, mit leeren Händen nach Hause kamen. Und Herz und Feder von Marguerite Audoubert schienen den vielen namenlosen Erfindungen, den Hoffnungen und Verbrechen, ein unumkehrbares Dornmal in ihren erregenden Lebensbüchern.

Unter den Fernen der Armen war sie groß geworden und mit ihnen blieb sie verbunden bis zu ihrem letzten Atemzug. Der Erfolg ihres ersten Buches hatte ihr zu einer bescheidenen Rente berechtigt. Sie war gütig und half allen, die an ihre Hilfe suchten. Mit der kleinen Rente nahm sie sich für die drei, drei verurteilten Kinder ihrer Mütter an. Mit den bescheidenen Mitteln freilich die letzten Jahre ihres Lebens, fast vergessen von jenen, die ihr Ruhm angesehen hatte. Als ihre Kräfte abnahmen, packte sie ruhig ihre Säckelchen zusammen und fuhr in den Süden, um noch einmal die Wärme und die frische Luft der Provence zu genießen. Sie starb 3 Wochen nach ihrer Verurteilung, mit ihr wurde aber gesagt zu ihrem Nebenbaur d'Aubignin lebend: „Ich habe meine Arbeit getan, nun kann ich abtreten.“

Auf Kosten der Gemeinde von San Raphael wurde sie an der Seite eines Unbekannten, der eine Woche vorher in selbem Spital gestorben war, beigesetzt. Als ich den Nachlass von Marguerite Audoubert in Händen hielt, reichte mir ihr Mädelin der Arbeit. Die Seiten waren befüllt, der schwarze Deckel abgetrieben. „Bücher für Mädeln war darin mit feiner Handarbeit von meiner Tante befüllt“, notierte: Mädelin für einen Mädel, für eine kleine Mädel, für ein Mädel, für eine Tunka und, und auf allen Seiten, unter den bescheidenen Summen, fanden sich beifällig die zwei Worte wieder, weil das Wort so trocken und bitter dem Mädeln madon, „mollis pays“ (die Päpste besah). Marie Knosb.

